

BGer 7B_60/2026 vom 10. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_60_2026

FR: TF 7B_60/2026 du 10 mars 2026

IT: TF 7B_60/2026 del 10 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 14. Januar 2026 führen A. _____ und B. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 25. November 2025 betreffend Nichtanhandnahme des Strafverfahrens gegen C. _____.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens ist ausschliesslich der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 25. November 2025 (vgl. Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Soweit die Beschwerdeführer mehr verlangen, thematisieren oder sich auf andere Verfahren und Streitgegenstände beziehen, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf von vornherein nicht einzutreten (BGE 142 I 155 E. 4.4.2; 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2). Dies betrifft insbesondere sämtliche Rügen, die sich auf hängige Strafverfahren beziehen, die gegen die Beschwerdeführer geführt werden.

E. 3

Die Beschwerde hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In gedrängter Form ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtsschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Als Zivilansprüche gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR (BGE 146 IV 76 E. 3.1 mit Hinweisen). Nicht in diese Kategorie fallen Ansprüche, die sich aus dem öffentlichen Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus öffentlichem Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 131 I 455 E. 1.2.4; 128 IV 188 E. 2.2 f.). Die Rechtsprechung stellt strenge Anforderungen an die Begründung der Legitimation, insbesondere wenn sich die Beschwerde - wie vorliegend - gegen die

Nichtanhandnahme oder Einstellung eines Verfahrens richtet (ausführlich hierzu: Urteile 7B_1201/2024 vom 22. Januar 2025 E. 1.2; 7B_182/2024 vom 26. März 2024 E. 2.1.2; 7B_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen).

E. 4

Die Beschwerdeführer machen keinen Zivilanspruch im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG geltend, aus welchem sich ihre Legitimation ergeben könnte. Ein solcher steht ihnen auch nicht zu: Dem Strafverfahren liegen amtliche Handlungen der von ihnen beanzeigten Bezirksrichterin zugrunde, die sich in einem Gerichtsverfahren zugetragen haben sollen. Allfällige Ansprüche gegen Amtspersonen beurteilen sich ausschliesslich nach dem kantonalen Haftungsgesetz und sind deshalb öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Haftungsgesetzes des Kantons Aargau vom 24. März 2009 [Haftungsgesetz/AG; SAR 150.200]; § 75 und § 100 Abs. 3 der kantonalen Verfassung vom 25. Juni 1980 [SAR 110.000]). Damit fehlt es vorliegend bereits an der Sachlegitimation.

E. 5

Formelle Rügen, zu deren Geltendmachung die Beschwerdeführer unbesehen von der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wären, da sie namentlich von der Prüfung der Sache getrennt werden können (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1), werden in der Beschwerdeschrift nicht erhoben. Namentlich zielen die unter dem Titel des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) erhobenen Sachverhaltsrügen auf eine inhaltliche Prüfung des angefochtenen Entscheids ab, womit ein Eintreten unter dem Aspekt der "Star-Praxis" ausser Betracht fällt.

E. 6

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.